

## A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Dr. Josef Smolle, Ralph Schallmeiner,  
und Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Gesundheitsausschusses 758 der Beilagen über den Antrag  
1325/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Zweckzuschussgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**a) Die bisherigen Anordnungen erhalten die Bezeichnungen „2.“ und „3.“ und folgende Z 1 wird vorangestellt:**

»1. Dem § 1a Z 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Aufwandsentschädigungen sind nicht auf die Ausgleichszulage und Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe anzurechnen. Sie haben keine Auswirkungen auf die Kindeseigenschaft in der Pensionsversicherung. Die Bezieher/innen dieser Aufwandsentschädigungen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung teilversichert.“«

**b) Die Ziffer 3 (bisherige Z 2) lautet:**

»3. § 4 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) § 1a Z 5 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xx/2021 tritt mit 1. April 2021 in Kraft; § 1a Z 5 dritter und vierter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xx/2021 tritt rückwirkend mit 1. Dezember 2020 in Kraft.

(5) § 1a Z 5 ist für Testungen in Epidemiegebieten (§ 24 des Epidemiegesetzes 1950) ab dem Kalendermonat März 2021 so anzuwenden, dass anstelle des Betrages von 537,78 € der Betrag von 1 000,48 € tritt.

(6) Die §§ 1c bis 1e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 1c ist dabei auf Aufwendungen der öffentlichen Apotheken für COVID-19-Tests ab dem 8. Februar 2021, § 1d auf Aufwendungen der öffentlichen Apotheken für die Abgabe von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung ab dem 27. Februar 2021 und § 1e auf Aufwendungen der Rettungs- und Krankentransportdienste ab dem 1. März 2020 anzuwenden.

(7) Die §§ 1c und 1d samt Überschriften treten mit 30. Juni 2021 außer Kraft. Verschiebt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch eine Verordnung nach § 751 Abs. 2 ASVG das Außerkrafttreten der §§ 742a und 742b ASVG, so treten die §§ 1c und 1d mit dem in dieser Verordnung für die §§ 742a und 742b ASVG genannten Datum für das Außerkrafttreten außer Kraft.“«

### Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die an Helfer/innen geleisteten Aufwandsentschädigungen in Höhe von 10,- bzw. 20,- € pro Stunde im Zusammenhang mit Testungen in Epidemiegebieten bis zu einem Monatsbetrag in Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes in der Sozialversicherung beitragsfrei gestellt.

Wegen der in Epidemiegebieten etwa im Zusammenhang mit Verkehrsbeschränkungen („Ausreisetests“) wesentlich erhöhten Zahl von erforderlichen Testungen werden kurzfristig mehr freiwillige Helfer/innen für längere Einsatzzeiten und nicht bloß stundenweise benötigt.

Um den freiwilligen Helfer/inne/n die Teilnahme ohne sozialversicherungsrechtliche Belastungen (z. B. Wegfall von Leistungen, Beitragsverrechnung oder Beitragspflicht) zu ermöglichen, sollen die Aufwandsentschädigungen in höherem Ausmaß als bisher beitragsfrei gestellt werden. Die Steuerfreiheit dieser Aufwandsentschädigungen ist bereits sichergestellt.

Die Aufwandsentschädigungen sollen einen allfälligen Waisenpensionsbezug nicht schmälern. Daher ist klarzustellen, dass eine solche Tätigkeit an der Kindeseigenschaft nichts ändert. Ferner war – im Sinne der Sicherstellung eines ungeschmälerten Waisenpensionsbezuges – klarzustellen, dass eine solche

Aufwandsentschädigung einen allfälligen Ausgleichszulagenbezug bzw. Bezug einer Leistung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe nicht schmälert.

Schließlich wird klargestellt, dass die freiwilligen Helfer/innen bei den ausgeübten Tätigkeiten jedenfalls (beitragsfrei) unfallversichert sind.



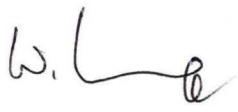
(SCHACHERINGER)



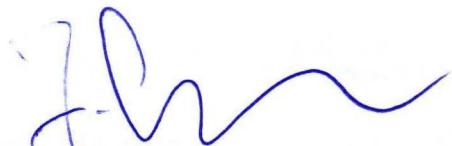
(STAGMÜLLER)



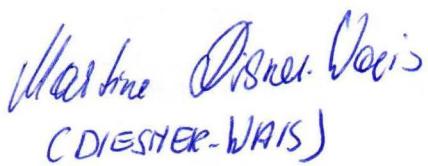
Hoisinger



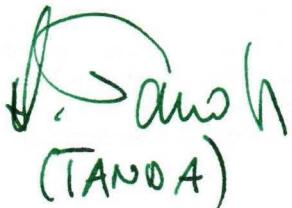
(SAXINGER)



(SMOLLIK)



Martine Drexler-Wais  
(DREXLER-WAIS)



(TANOTA)